

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 161/2021 vom 8. Juli 2021

Kurzarbeitergeld: Elektronische Antragstellung nach den "Gemeinsamen Grundsätzen KEA"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat für den elektronischen Datenaustausch bei Anträgen auf Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen zwischen Arbeitgebern und der BA die „Gemeinsamen Grundsätze KEA“ (KEA – Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) nach § 108 SGB IV zum 1. Juli 2021 aufgestellt.

In den Gemeinsamen Grundsätzen KEA werden die Grundlagen festgelegt, auf deren Basis Arbeitgeber die Anträge nach § 323 Abs. 2 SGB III auf Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III in elektronischer Form stellen. Erfolgt der Antrag in elektronischer Form gemäß den Festlegungen in den Grundsätzen KEA aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen sendet die BA die Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls auf elektronischem Weg. Der Basisdienst KEA auf Seiten der BA unterstützt hierbei die Entgegennahme der digitalen Leistungsanträge im Kurzarbeitergeldverfahren sowie deren Bereitstellung für die Bearbeitung.

Arbeitgeber stellen die Anträge auf Kurzarbeitergeld auf Basis von ihnen geleisteten Entgelten. Die Antragsdatensätze sind XML-basiert und folgen dem XSD-Schema von KEA. Der Datenaustausch erfolgt über den zentralen GKV-Kommunikationsserver sowohl für den Versand der Meldungen mit den Anträgen auf Kurzarbeitergeld an die BA als auch zum Abruf der dazu von der BA bereitgestellten Rückmeldungen.

Gerade unter dem Gesichtspunkt des pandemiebedingten starken Anstiegs beim Antragsverfahren von Kurzarbeitergeld wurde jetzt eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die den Übertragungsweg im Antragsverfahren beschleunigt und eine Entlastung bei den Arbeitgebern erreicht. Die Übermittlung der Anträge für Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der zusätzlichen Leistungen zum Saisonkurzarbeitergeld kann als optionales Verfahren nicht mehr nur schriftlich beantragt werden, sondern auch elektronisch über die

Entgeltabrechnungsprogramme der Arbeitgeber und dem damit verbundenen Meldeverfahren durchgeführt werden. Dadurch wird die Antragstellung für Arbeitgeber beschleunigt und vereinfacht.

Die relevanten Dateien zum Verfahren übermitteln wir Ihnen mit dieser Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen